

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Naturschutzes und des Umweltbewusstseins im Landkreis Dahme-Spreewald¹

vom 28.04.2021

Präambel

Der Landkreis leistet mit dieser Förderrichtlinie einen aktiven Beitrag zur Förderung von Projekten im Rahmen der Nationalen Strategie zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und trägt zur Stärkung des gesellschaftlichen Umweltbewusstseins bei.

Die Zuwendungen sollen dazu beitragen, die Erhaltung von Arten und Lebensräumen zu sichern und zu verbessern sowie eine Erhöhung der Akzeptanz insbesondere für regionale Naturschutzstrategien und -ziele im Landkreis Dahme-Spreewald zu erreichen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Realisierung von Projekten durch die Gewährung von Zuwendungen, welche im Sinne der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes und Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes zum Erhalt der biologischen Vielfalt und Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zur Verfügung gestellt werden, im Landkreis Dahme-Spreewald.
- 1.2 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Haushaltssatzung des Landkreises.
- 1.3 Für die Gewährung der Zuwendung gelten neben dieser Richtlinie die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung.
- 1.4 Die Bewilligungsstelle ist das Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald
- 1.5 Für Projekte, denen bereits zweckgebundene Mittel durch den Landkreis Dahme-Spreewald zur Verfügung gestellt werden, findet diese RL keine Anwendung.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Vorhaben zum Schutz, Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der biologischen Vielfalt

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17-2021 vom 30.04.2021

2.2 Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins

3. Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung, Festbetragsfinanzierung

4.3 Höhe der Zuwendung: bis 100% der förderfähigen Gesamtausgaben

5. Verfahrensregeln

5.1 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des formlosen Antrages durch einen Zuwendungsbescheid.

5.2 Der formlose Antrag ist an den Landkreis Dahme-Spreewald — Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) zu richten.

5.3 Inhalt des Förderantrages:

- Beschreibung und Begründung des Vorhabens
- Darstellung des Ist-Zustandes und des geplanten Soll-Zustandes bzw. bei Öffentlichkeitsarbeit die Zielgruppen
- Finanzierungsplan (Darstellung der Gesamtfinanzierung des Projektes)
- Zeitplan
- ggf. Übersichtspläne, Skizzen.

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, weitere zur Beurteilung des Antrages erforderliche Unterlagen anzufordern.

5.4 Antragsschluss ist der 30.11. des laufenden Jahres. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde von diesem Termin abweichen. Förderfähige Projekte, welche aufgrund einer bereits erfolgten Ausschöpfung der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Antragsjahr durch den Landkreis nicht gefördert werden können, werden im Rahmen der Möglichkeiten entsprechend beraten und ggf. an andere Fördermittelgeber im Land Brandenburg vermittelt.

5.5 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (vor Erhalt des Zuwendungsbescheides) ist nur möglich, wenn dieser beim Zuwendungsgeber beantragt und von diesem genehmigt wurde.

- 5.6 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten einen Verwendungsnachweis (Anlage zum Zuwendungsbescheid) einzureichen, mit dem die ordnungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
- 5.7 Nicht (zweckentsprechend) verwendete Mittel müssen vom Zuwendungsnehmer zurückgezahlt werden.
- 5.8 Die Bewilligungsbehörde erstellt einen Überblick über die im Vorjahr geförderten Projekte und legt diesen Bericht dem Naturschutzbeirat bis 30.03. des Folgejahres vor. Der Umweltausschuss des Landkreises wird jeweils zeitnah über die Projektförderung des Vorjahres informiert.

6. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.05.2021 in Kraft und gilt bis eine geänderte Form dieser Richtlinie in Kraft tritt.